

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Präambel

Der Begriff "Produkt" bezieht sich auf alle von Nexans Schweiz AG (im Folgenden der "Verkäufer") für den Besteller (im Folgenden der "Käufer") hergestellten oder gelieferten Waren. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt oder sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen. Von den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

### 2. Produktinformationen

Die in unseren Katalogen und Tarifen enthaltenen Auskünfte und Informationen zu unseren Produkten sind nur dann verbindlich, wenn im Kaufvertrag ausdrücklich auf diese hingewiesen wird.

### 3. Lieferung - Liefermengen

Sofern keine anderen Lieferbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung FCA, ab Werk, gemäss Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (IHK). Für die nicht in Standardlängen bestellten Kabel kann die gelieferte Menge 5% von der bestellten Länge abweichen. Die in Rechnung gestellte Länge entspricht der tatsächlich gelieferten Länge. Für die in Standardlänge bestellten Kabel ist bei der gelieferten Länge eine Abweichung von 1% zulässig. In diesem Fall bezieht sich die Rechnung auf die in der Auftragsbestätigung angegebene Länge. Die auf dem Kabel angegebene Meterzahl dient nur zur Veranschaulichung. Die Toleranz für Längenabweichungen gilt nicht bei Warenakkreditiven, es sei denn, dies wurde auf dem Akkreditiv angegeben. Nexans Cortaillod lädt und lagert keine Container.

### 4. Preise

Ausser bei einer anders lautenden Vereinbarung handelt es sich bei den Preisen um Nettopreise exkl. MwSt., frei Frachtführer ab Werk, Spulen nicht inbegriffen. Der Mindestbetrag eines Auftrags beträgt CHF 500.- für Kabel und CHF 200.- für andere Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen. Bestellungen für geringere Beträge werden vom Verkäufer, ohne weitere Formvorschrift, als zu den oben erwähnten Mindestbeträgen akzeptiert betrachtet. Nexans Schweiz AG fakturiert grundsätzlich das gesamte Volumen des Abrufauftrages, sobald die Produktion abgeschlossen ist. Die kostenlose Lagerung an unserem Produktionsstandort in Cortaillod ist auf 3 Monate nach Bereitstellung des Produkts begrenzt. Danach wird eine monatliche Lagergebühr von 2% der ursprünglichen Netto-Auftragssumme in Rechnung gestellt, mindestens jedoch CHF 2'000.- pro angebrochenem Monat.

### 5. Zahlungsbedingungen

Der Käufer tätigt die Zahlungen am Sitz des Verkäufers gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ohne eine anders lautende Vereinbarung ist der Preis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wurde die Zahlung am vereinbarten Datum nicht ausgeführt, hat der Verkäufer Anspruch auf Verzugszinsen von 5% pro Jahr ab Fälligkeit der Zahlung.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihres Preises im Eigentum des Verkäufers. Die für die Lieferung der Produkte eingesetzten Mehrweg-Spulen, bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, diese dem Verkäufer auf dessen Kosten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung der Produkte zu retournieren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die nicht retournierten Spulen zu ihrem Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen oder ihm eine monatliche Mietgebühr von CHF 200.- für jeden angebrochenen Monat für jede nicht zur Rücknahme angemeldeten Spule zu verrechnen. Für Dreikammerspulen wird der Verkäufer nach einer Frist von 4 Wochen nach dem Lieferdatum eine monatliche Mietgebühr von CHF 1'000.- für jeden angefangenen Monat und für jede nicht zur Rücknahme angemeldeten Dreikammerspule berechnen.

### 7. Lieferfrist

Die in den Angeboten genannten Liefertermine sind nur Schätzungen. Die Lieferung der Bestellung ist zum bestätigten Termin fällig. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Ware zu den bestätigten Terminen zu liefern bzw. zur Verfügung zu stellen, wird der Verkäufer den Käufer schnellstmöglich über die Verzögerung informieren. Die Lieferfrist läuft, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle amtlichen, administrativen, technischen und geschäftlichen Formalitäten erfüllt sind, die allenfalls bei Erteilung des Auftrags verlangten Zahlungen und Sicherheiten geleistet wurden und die endgültigen Kabellängen angegeben wurden.

### 8. Schadenersatz bei verspäteter Annahme oder Annullierung des Auftrags

Im Falle einer ausschliesslich vom Käufer verschuldeten verspäteten Annahme oder Annullierung der Lieferung hat der Verkäufer gemäss Art. 97 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) Anspruch auf vollen Ersatz seines Schadens, inklusive aller Verluste auf Metalle, anderer Materialien und damit verbundenen Kosten. Der Käufer bezahlt dem Verkäufer zudem eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der gesamten Auftragssumme. Bei einer zeitverzögerten Annahme ohne Verschulden des Verkäufers kann dieser seine Lieferungen und Dienstleistungen am vertraglich vereinbarten Liefertermin in Rechnung stellen. Ab Liefertermin läuft auch die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist des Verkäufers.

### 9. Garantie - Mängelhaftung

Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm hergestellten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung und für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten danach und bei ordnungsgemässer und normaler Nutzung und Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Der Käufer muss dem Verkäufer unverzüglich alle ihm bekannten Mängel angeben. Der Verkäufer beseitigt, so schnell wie möglich, den Mangel auf seine Kosten. Eventuelle Eingriffe während der Garantielaufzeit führen nicht dazu, dass Letztere verlängert wird. Diese Garantie gilt vorbehaltlich des ordnungsgemässen Empfangs, der Handhabung, der Lagerung, der Installation durch den Verkäufer, der regelkonformen Verwendung, insbesondere gemäss den technischen Spezifikationen, und der ordnungsgemässen Pflege und Wartung des Produkts, das nicht durch einen Unfall, eine Veränderung oder eine fehlerhafte Anwendung beeinträchtigt wurde. Falls sich während der Garantielaufzeit erweisen sollte, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war und dies unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich nach der Feststellung des Mangels schriftlich benachrichtigt hat, besteht die einzige Verpflichtung des Verkäufers, dass das Produkt, oder das Ersatzteil, welches in Bezug auf seine Leistung als vom Verkäufer mangelhaft anerkannt wurde, im Werk des Verkäufers repariert oder kostenlos ersetzt wird, unter Ausschluss der Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau des mangelhaften Produkts sowie der Kosten für die

Öffnung oder Schliessung der Baugruben, Ausschachtungen oder Betriebsunterbrechungen. Es ist dem Verkäufer auch gestattet das Produkt frachtfrei zurückzunehmen und dem Käufer die einkassierten Beträge zu erstatten. In diesem Falle besteht keine weitere Verpflichtung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Reparaturen oder Änderungen am Produkt, die von einem Dritten oder vom Käufer selbst ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden, werden nicht erstattet. In diesem Fall erlischt die Garantie und wird nichtig. Diese Garantie beschränkt sich auf die in diesem Punkt 9 genannten Bedingungen. Sie tritt an die Stelle jeder anderen stillschweigenden, impliziten, ausdrücklichen oder kraft Gesetzes bestehenden Garantie, mit Ausnahme der Rechtsmängelhaftung. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gewährleistet der Verkäufer die Produkte nur für den Verwendungszweck, für den sie konzipiert wurden und nicht für den vom Käufer beabsichtigtem Zweck, selbst wenn der Verkäufer über die beabsichtigte Verwendung des Käufers informiert ist.

### 10. Verantwortung und Ausschluss indirekter Schäden

Ungeachtet einer anderslautenden Klausel darf die Haftung des Verkäufers aus unerlaubter Handlung oder Vertrag, also aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, einer gesetzlichen Garantie oder aus einem anderen Grund, unter keinen Umständen, aus welchem Grund auch immer und mit Ausnahme der Kosten für die Reparatur der mangelhaften Produkte oder die Lieferung von Ersatzprodukten, zwanzig Prozent (20%) des Betrags der betreffenden Bestellung übersteigen, mit Ausnahme von Personenschäden. Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für besondere, indirekte oder Folgeschäden und ganz allgemein für alle Schäden, die mit Betriebs-, Produktions- oder Gewinneinbussen, Datenverlusten, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall eines Rechts oder einer Ware, Ausfall von Dienstleistungen und ganz allgemein für alle wirtschaftlichen oder finanziellen Verluste verbunden sind, von denen angenommen wird, dass sie direkt oder indirekt mit dem Vorfall der Gegenstand des Anspruchs ist, in Zusammenhang stehen. Über die Beschränkungen/Ausschlüsse hinaus verzichtet der Käufer auf jegliche Regressansprüche gegen den Verkäufer und dessen Versicherer und wird den gleichen Verzicht bei seinen eigenen Versicherern einholen. Der Käufer hat den Verkäufer und dessen Versicherer von allen Ansprüchen freizustellen, wenn er solche Verzichtserklärungen nicht erwirken kann.

### 11. Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet keinesfalls gegenüber dem Käufer für eine Nichterfüllung oder eine Verzögerung der Erfüllung, soweit diese auf Ursachen zurückzuführen sind, auf die der Verkäufer wenig oder keinen Einfluss hat. Zu diesen Ursachen gehören beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein, Arbeitskonflikte oder Unruhen jeglicher Art (sei es auf Seiten des Verkäufers, des Käufers oder auf Seiten eines Dritten, von dem die Erfüllung des Verkaufs abhängt), Feuer, Explosion, Überschwemmung oder andere Naturkatastrophen, Aufruhr, Aufstände oder bewaffnete Konflikte, unabhängig davon, ob sie ausgerufen wurden oder nicht, Mangel oder Knappheit an Arbeitskräften, Material, Transport, Energie, Katastrophen, Naturkatastrophen, Verzug von Subunternehmern oder Lieferanten, Einhaltung neuer Gesetze und Vorschriften, einschliesslich der im Abschnitt "Konformität" aufgeführten, eine Pandemie oder Epidemie und alle nachfolgenden Wellen einer solchen Pandemie/Epidemie. Wenn (i) der vereinbarte Liefertermin für das Produkt nicht eingehalten werden kann und/oder (ii) dem Verkäufer aufgrund einer der vorgenannten Ursachen zusätzliche Kosten bei der Ausführung des Auftrags entstehen, ist dem Verkäufer eine ausreichende Nachricht zur Behebung der Störung einzuräumen und/oder die Parteien handeln nach gutem Glauben über einen Ausgleich für diese Kosten. Jede Änderung in REACH und RoHS des rechtlichen Status eines Inhaltsstoffes, der in einem vom Verkäufer gelieferten Artikel enthalten ist (jeder neue Stoff, der einer Beschränkung, Zulassung oder Anmeldung unterliegt) und deren Folgen für die Lieferkette (Verknappung, Verzögerung, Einstellung der Produktion des Artikels) gilt als Höhere Gewalt. Infolgedessen wird die Haftung des Verkäufers nicht in Anspruch genommen.

### 12. Stornierung der Bestellung

Beabsichtigt der Käufer den Auftrag vorzeitig zu stornieren, so muss er dies schriftlich und innerhalb einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen vor der Lieferung mit Angabe des Kündigungsgrundes dem Verkäufer mitteilen. Der Verkäufer hat u.a. Anspruch auf Erstattung der bereits entstandenen Kosten für die Herstellung des Produkts sowie der Kosten, die durch die notwendige Beendigung von Verträgen zwischen dem Verkäufer und seinen Lieferanten oder Subunternehmern entstehen. Dazu gehören u.a. die Kosten für die Finanzierung von gelagerten Rohstoffen.

### 13. Konformität

Der Käufer gewährleistet, dass er und seine Geschäftsleitung, leitenden Angestellten und Mitarbeiter während der gesamten Dauer des Auftrages, alle notwendigen Massnahmen ergreifen und sicherstellen, dass seine Vertreter und/oder alle Subunternehmer, die zu irgendeinem Zeitpunkt involviert sein könnten alle anwendbaren Gesetze einhalten werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: (i) Antikorruptionsgesetze, die unzulässige, illegale und korrupte Zahlungen verbieten, wie z.B. die OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die französischen Antikorruptionsgesetze, der amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und der britische Bribery Act, ohne Einschränkung; (ii) internationale und nationale Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (Re-)Export- oder Handelsbeschränkungen oder -sanktionen, die von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, den Vereinten Nationen oder einer anderen Jurisdiktion auferlegt werden, die an der Ausführung des Auftrags, dem Weiterverkauf des Produkts und den damit zusammenhängenden Dokumenten beteiligt sind, und dass er, falls erforderlich, die Ausfuhrgenehmigung einholen wird, wenn er das Produkt an Dritte weiterverkauft; und (iii) geltende Gesetze und Vorschriften betreffend Datenschutz und Privatsphäre in Bezug auf die weitergegebenen personenbezogenen Daten. Der Käufer verpflichtet sich alle geeigneten und angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen (einschliesslich insbesondere der Bewertung des für die Verarbeitung angemessenen Sicherheitsniveaus), um unbefugten Zugriff, Erfassung, Verwendung, Offenlegung, Vervielfältigung, Änderung oder Vernichtung oder ähnliche Risiken im Zusammenhang personenbezogener Daten, die er vom Verkäufer erhält und sammelt, zu verhindern. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen materiellen, immateriellen Schäden, von Folge- oder sonstigen Schäden, von Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Urteilen, Bussgeldern, Strafen, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, sowie von jeglicher Art Anspruch, Forderungen oder Rechtsfolge frei, die sich aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ergeben. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Auftrag zu kündigen, wenn der Käufer eine dieser Bestimmungen nicht einhält, ohne dass er dafür haftbar gemacht werden kann.

### 14. Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist der Firmensitz des Verkäufers, CH-2016 Cortaillod (Schweiz). Es gilt Schweizer Recht.